

Geschäftsordnung der Landesarbeitsgemeinschaft Studium und Behinderung (LAG SB)

§1 Name

- (1) Die nach § 62b Hochschulgesetz NRW Beauftragten sowie die Berater_innen für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung der NRW Hochschulen bilden eine Landesarbeitsgemeinschaft Studium und Behinderung

§ 2 Ziel und Zweck

Die Landesarbeitsgemeinschaft hat den Zweck,

1. die Arbeit der Beauftragten nach § 62b HG NRW, der Berater_innen sowie entsprechende Amtsträger / Amtsträgerin aus den kirchlichen Hochschulen für Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Landesebene zu koordinieren und zu unterstützen,
2. die Vernetzung und Kooperation zwischen Institutionen und deren Akteuren zu fördern, um zur Inklusion und zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung und längerfristiger Beeinträchtigung oder chronischer Erkrankung beizutragen,
3. den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit unter ihren Mitgliedern und mit anderen bei der Unterstützung Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Beteiligten zu pflegen,
4. die fachliche Fortbildung ihrer Mitglieder und anderer an der Unterstützung Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Beteiligter gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu fördern,
5. gemeinsame Anliegen gegenüber der Landesregierung, den Landesrektorenkonferenzen und anderen Stellen zu vertreten und hochschulpolitische Akteure, Institutionen und ihre Mitglieder zu beraten mit dem Ziel, sich für die Umsetzung einer weitgehenden Inklusion und gleichberechtigten Teilhabe in Hochschulen nach den allgemeinen Grundsätzen der UN-BRK Art. 3 einzusetzen.

§ 3 Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Die Beauftragten und die Berater_innen für Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung der Hochschulen in NRW geben sich die vorliegende Geschäftsordnung und wählen eine Sprechergruppe.
- (2) Je Hochschule kann eine Stimme abgegeben werden.
- (3) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Beratende Mitglieder

- (1) An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme in der Regel teil:
 - a. Beauftragten und / oder Ansprechpersonen für die Medizin-Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung der Universitätskliniken in NRW,
 - b. die Vertreter / die Vertreterinnen der Studierendenwerke der Hochschule in NRW für die Belange von Studierenden mit Behinderung und längerfristiger Beeinträchtigung oder chronischer Erkrankung,
 - c. der Vertreter/ die Vertreterin der Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen (LASH).

- d. ein Vertreter / eine Vertreterin des Landes-Asten-Treffens oder der gewählten studentischen Vertreter der Belange für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

Der Vertreter / die Vertreterin der Rechtsaufsicht (Ministerium) wird als ständiger Gast zu den Sitzungen geladen.

(2) Als Gäste können bei den Sitzungen bei Bedarf z.B. Vertreter/ Vertreterinnen folgender Institutionen geladen werden und beratend teilnehmen:

- a. Das Deutsche Studentenwerk / Die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IbS).
- b. Die Teilhabeträger mit dem Schwerpunkt Hochschule und deren Übergänge gemäß § 6 SGB IX (wie z.B. ZAV – Vermittlung von schwerbehinderten Akademikern, Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen),
- c. Gemeinsame Servicestellen, Integrationsamt und Integrationsfachdienst, Vertreter aus dem Unternehmensforum Inklusion, etc.,
- d. Der Behindertenbeauftragte/ die Behindertenbeauftragte des Landes NRW
- e. Das Kompetenzzentrum Behinderung-Studium-Beruf NRW

§5 Sprecherguppe / Sprecher_in

- 1. Die Sprecherguppe besteht aus bis zu drei Mitgliedern.
- 2. Die LAG SB wählt aus ihrer Mitte für zwei Jahre eine bis zu dreiköpfigen Sprecherguppe.
- 3. Die gewählte Sprecherguppe bestimmt einen Sprecher / eine Sprecherin und ihre Stellvertreter_innen.

§6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde in der konstituierenden Mitgliederversammlung der Landesarbeitsgemeinschaft Studium und Behinderung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalens am 14.11.2016 beschlossen. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.